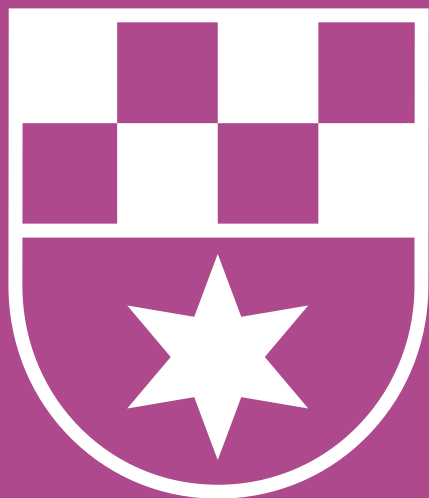




# **Beitragsreglement für Kinderkrippenplätze in Volketswil**

**VOLKETSWIL**

DAS SIND WIR



# Inhaltsverzeichnis

<b>Beitragsreglement für Kinderkrippenplätze in Volketswil.....</b>	<b>2</b>
1. Geltungsbereich.....	2
2. Voraussetzungen für den Antrag.....	2
3. Grundlagen für die Berechnung des Gemeindebeitrages.....	3
4. Maximaler Tagesansatz.....	4
5. Maximaler Gemeindebeitrag.....	4
6. Ansatz nach Betreuungsangebot.....	5
7. Reservationstage / Absenzen.....	5
8. Kündigung.....	5
9. Abrechnungsmodus.....	5
10. Genehmigung.....	6

# Beitragsreglement für Kinderkrippenplätze in Volketswil

## 1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement kommt nur bei Organisationen, die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen sowie entsprechender Bewilligung geführt werden, zur Anwendung. Für jeden von der Gemeinde mitfinanzierten Krippenplatz (resp. Teilplatz) ist ein Beitragsantrag nach Möglichkeit vor Aufnahme des Kindes in die Krippe, spätestens aber innert Monatsfrist nach erfolgter Aufnahme, an die Abteilung Soziales und Gesellschaft Volketswil zu richten. Es werden keine rückwirkenden Beiträge geleistet.

## 2. Voraussetzungen für den Antrag

- a) Erziehungsberechtigte und deren Kinder müssen den Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil haben.
- b) Für subventionierte Plätze haben die Institutionen von den Eltern den Nachweis zu verlangen, dass diese aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung ihres Kindes bzw. ihrer Kinder angewiesen sind. Der Sozialvorstand regelt die Einzelheiten und kann dabei auch weitere Kriterien zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf festlegen.
- c) Das Alter des zu betreuenden Kindes muss zwischen dem 3. Lebensmonat und dem Eintritt in den Kindergarten liegen. Plätze für Kindergartenkinder werden nur subventioniert, wenn das zu betreuende Kind vor Eintritt in den Kindergarten bereits in der Krippe betreut wurde.
- d) Sämtliche Angaben über Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse müssen vorliegen<sup>1</sup>.
- e) Anträge jeder Art, insbesondere Neu- und Abänderungsanträge, haben ausschliesslich durch die Krippenleitung zu erfolgen und bedürfen eines jährlichen Fortsetzungsantrages, der nach Vorliegen der definitiven Steuerdaten des Vorjahres, bis spätestens Ende Juli jeden Jahres einzurei-

---

<sup>1</sup> Definitive Steuerrechnung oder Lohnausweis, Lohnabrechnungen, Arbeitsvertrag, Taggeld-, Renten-, Alimenten- und Unterhaltszahlungsnachweis, aktuelle Steuerbescheinigungen des Vermögens vom Vorjahr oder Kontoauszüge Bank- und Postkontos, Steuerbescheinigung der Fremdbetreuungskosten des Vorjahres

chen ist. Für verspätet eingereichte Fortsetzungsanträge und daraus allfällig resultierende Leerplätze übernimmt die Gemeinde keine Beiträge.

- f) Weigern sich die Eltern, die geforderten Unterlagen einzureichen, werden keine Gemeindebeiträge geleistet.
- g) Die Eltern sind darauf aufmerksam zu machen, dass erhebliche Änderungen der wirtschaftlichen (ab Fr. 10'000.00 pro Jahr) und/oder familiären Verhältnisse unverzüglich der Krippenleitung zu melden sind. Diese hat die Änderung ohne Verzug der Abteilung Soziales und Gesellschaft weiterzuleiten.
- h) Unterbleibt eine Meldung erheblicher Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse für eine Neuberechnung, so erfolgen keine Zahlungsanpassungen. Zu Unrecht bezogene Beiträge werden vollumfänglich zurückgefordert.
- i) Von der Institution nicht geforderte oder nicht bezahlte Elternbeiträge werden von der Gemeinde nicht gedeckt.

m |

### **3. Grundlagen für die Berechnung des Gemeindebeitrages**

Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Betreuungskosten gilt das steuerbare Einkommen der definitiven Steuerrechnung des Vorjahres. Bei Nichtvorhandensein werden die Lohnausweise des Vorjahres bzw. die Steuerbescheinigungen des Vermögens sowie der Fremdbetreuungskosten des Vorjahres für die Berechnung herangezogen. Ab einem Reinvermögen von Fr. 40'000.00 wird ein Zuschlag von 5 % des gesamten Vermögens als Einkommen in die Berechnung miteinbezogen.

Berechnungsgrundlage des Gemeindebeitrages

Im gleichen Haushalt lebende, unverheiratete Elternpaare und Stiefeltern werden bezüglich der Berechnung den miteinander verheirateten Elternpaaren gleichgestellt.

Bei den im gleichen Haushalt lebenden Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder, wird dem Elternteil ein Zuschlag für die Aufwandminderungen von Fr. 18'000.00 pro Jahr angerechnet. Führt diese Berechnungsart dazu, dass der Elternteil damit schlechter gestellt wird, als wenn das Konkubinatspaar einem Ehepaar gleichgestellt wird, so ist das Konkubinatspaar bei der Berechnungen einem Ehepaar gleichzustellen.

Maximaler Tagesansatz

Maximaler  
Tagesansatz

#### 4. Maximaler Tagesansatz

Der maximale Tagesansatz pro Kind wird für Plätze mit Gemeindebeiträgen auf maximal Fr. 100.00 abzüglich Elternbeitrag festgelegt.

Liegen die kostendeckenden Tagessätze unter dem Betrag von Fr. 100.00, so gilt dieser Tagessatz als maximaler Elternbeitrag.

Maximaler  
Gemeinde-  
beitrag

#### 5. Maximaler Gemeindebeitrag

Der minimale Elternbeitrag pro Kind und Tag beträgt Fr. 12.00 und ist ausnahmslos von allen Eltern für alle Betreuungsangebote zu entrichten. Der maximale Gemeindebeitrag pro Kind und Tagesvollbetreuung beträgt Fr. 88.00. Für Kinder bis 18 Monate werden 20 % des errechneten Gemeindebeitrages hinzugerechnet.

Die Abstufung der Beiträge erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:

| 4

Stufe	Steuerbares Einkommen in Fr. bis	Beitrag Gemeinde in %	Maximaler Gemeindebeitrag von Fr. 100.00 bei Tagesvoll- betreuung	Elternbeitrag in % von Fr. 100.00
A	20'000.00	88	88.00	12
B	25'000.00	86	86.00	14
C	30'000.00	83	83.00	17
D	35'000.00	79	79.00	21
E	40'000.00	75	75.00	25
F	45'000.00	70	70.00	30
G	50'000.00	65	65.00	35
H	55'000.00	60	60.00	40
I	60'000.00	50	50.00	50
K	65'000.00	40	40.00	60
L	70'000.00	30	30.00	70
M	75'000.00	20	20.00	80
N	80'000.00	10	10.00	90

## 6. Ansatz nach Betreuungsangebot

Die Abstufung der Beiträge erfolgt gemäss nachstehender Tabelle:

Ansatz nach  
Betreuungs-  
angebot

Betreuungsangebot	In Prozent
Tagesvollbetreuung	100
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50

## 7. Reservationstage / Absenzen

Für Ferienabwesenheiten bis maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr werden Gemeindebeiträge bezahlt. Ebenso bei Krankheitsabsenzen des Kindes von bis zu einer Woche. Für längere Krankheitsabsenzen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, damit die Gemeinde die Gemeindebeiträge entrichten kann.

Reservati-  
onstage /  
Absenzen

## 8. Eingewöhnung

Für die Zeit der Eingewöhnung werden keine Gemeindebeiträge entrichtet.

↳ |

## 9. Kündigung

Die Kündigungsfristen der Betreuungsplätze werden von den Institutionen festgelegt. Betreuungsverhältnisse sind von den Erziehungsberechtigten innerhalb der festgelegten Fristen schriftlich zu kündigen. Ist die Kündigung durch die Eltern nicht rechtzeitig erfolgt, sind für diese Zeit keine Gemeindebeiträge fällig.

Kündigung

## 10. Abrechnungsmodus

Die Zahlung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der Abrechnung der Kinderkrippe jeweils monatlich und nachträglich an die antragstellende Krippenleitung.

Abrech-  
nungsmo-  
dus

### **11. Genehmigung**

Das vorliegende Beitragsreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 177 vom 13. Juli 2021 genehmigt und tritt per 23. August 2021 bzw. Schuljahr 2021/2022 in Kraft. Das Reglement wurde in den Ziffern 5 und 7 gemäss Beschluss des Gemeinderates Nr. 2025-0949 vom 18. Februar 2025 revidiert.

Volketswil, 16. Juli 2021 / revidiert 18. Februar 2025

Genehmigt durch den

### **GEMEINDERAT VOLKETSWIL**

Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident

Beat Grob  
Gemeindeschreiber



Gemeinde Volketswil  
Zentralstrasse 21  
8604 Volketswil

T 044 910 20 30  
gemeinderat@volketswil.ch  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**

DAS SIND WIR